

der Typographie; er starb 1877 im hohen Alter von 73 Jahren. Nach seinem Tode wurde die »Königliche Geheime Oberhofbuchdruckerei (N. von Deder)« vom Deutschen Reiche für 6780000 M angekauft und mit der preussischen Staatsdruckerei zur Reichsdruckerei vereinigt, während das Verlagsgeschäft am 1. Juli 1877 von den langjährigen Mitarbeitern Otto Marquardt und Gustav Schend, der kurz vorher im Dederischen Hause sein 25jähriges Jubiläum gefeiert hatte, erworben und unter der Firma N. v. Deder's Verlag (Marquardt & Schend) weitergeführt wurde. Gustav Schend, der sich ursprünglich dem kaufmännischen Beruf gewidmet hatte und erst nach Vollendung seiner Lehrzeit in der Firma Ravens, Berlin, zum Buchdruck in der Buchdruckerei N. W. Pagn in Berlin übergegangen war, hatte seit dem Jahre 1852 die ihm noch mehr zusagende Stelle in der von Deder'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei gefunden. Hier konnte er auch seinen literarischen Neigungen nachgehen, indem er die Redaktion der »Preussischen (Stern-)Zeitung« wiederholt führen mußte, da deren Redakteure fortwährend wechselten. Mit dem Antritt Bismarck's als Minister-Präsident erlosch diese Zeitung, doch gelang es Schend, sein zuerst in der Sternzeitung dann als Beiblatt dazu erschienenenes »Berliner Fremden- und Anzeigenblatt« vor dem Zusammenbruch der Sternzeitung zu retten und als selbständiges Blatt auf die Beine zu stellen. Er selbst war 33 Jahre hindurch Chefredakteur dieses »Berliner Fremdenblattes«, das als »Hofblatt« in den früheren Jahren allgemein bekannt war, da es eingehend von dem alten Kaiser Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta gelesen wurde. Nach Übernahme der umfangreichen von Deder'schen Verlagshandlung schuf Schend für diese und das Fremdenblatt ein neues schönes Heim in der Jerusalemer Straße 56, in dem sich die Firma noch heute befindet. Bei der Feier des 25jährigen Bestehens des Fremdenblattes erhielt Schend den Titel als königlicher Hofbuchhändler und wurde 1889 mit dem Kronenorden IV. Klasse, 1893 mit dem roten Adlerorden IV. Klasse dekoriert. Seit 1. Januar 1885 war Schend Alleinbesitzer von N. v. Deder's Verlag geworden und ließ es sich angelegen sein, den Verlag zu erweitern. Er erwarb die »Monatsschrift für deutsche Beamte«, die er bedeutend ausgestaltete, außerdem brachte er mehrere Ausgaben des »Mirza-Schaffy« heraus und verlegte das »Handbuch des deutschen Konsularwesens« vom Präsidenten des Bundesamtes für das Heimatwesen B. W. König, »Das Volk in Waffen«, »Kriegführung«, »Heerführung« und andere Schriften des jetzigen General-Feldmarschalls Dr. h. e. Colmar v. d. Goltz, sowie Werke von Carlyle usw. Außerdem besorgte er den Vertrieb einer großen Anzahl amtlicher Werke, Gesetzesausgaben und der Publikationen der Reichsdruckerei. Ende März 1895 konnte Schend sein 50jähriges Berufsjubiläum unter großer Teilnahme von nah und fern feiern, 10 Jahre darauf, am 27. März 1905, im 75. Jahre seines arbeitsreichen Lebens, ging er zur ewigen Ruhe ein. Er hat den Verlag N. v. Deder auf eine hohe Stufe gebracht, seit 1893 unterstützt von seinem Sohne Bruno, der 1898 Prokurist und dann 1901 Gesellschafter der Firma wurde. 1903, als sich Gustav Schend in den Ruhestand zurückzog, übernahm sein Sohn Bruno die Firma N. v. Deder's Verlag in Alleinbesitz, um sie im Sinne des Vaters weiterzuführen. Dem jetzigen Inhaber, dem königlichen Hofbuchhändler Bruno Schend, hat es an Erfolgen und äußeren Ehrungen nicht gefehlt. Unter seiner Initiative wurde mit Unterstützung des früheren Reichskanzlers Fürsten v. Bülow und des Auswärtigen Amtes die 3. Auflage des Monumentalwerkes »Die Handelsgesetze des Erdballs«, umfassend das Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Seerecht aller Kulturstaaten mit Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Zivilrecht und dem Prozeßrecht und den Nebengesetzen geschaffen. Das Gesamtwerk umfaßt mit den Auslands-Ausgaben, die in London, Boston, Paris vertrieben werden, 130 starke Halbfranzösischbände, und ca. 200 namhafte Autoren aller Nationen waren an der Abfassung desselben beteiligt. Dem geehrten Inhaber des v. Deder'schen Verlags aus Anlaß des 200jährigen Gedenktages nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen, ist uns ein Bedürfnis, und wir sind überzeugt, hierin mit weiten Kreisen des deutschen Buchhandels und der Gelehrtenwelt in Einklang zu stehen.

Zur Gründung eines Ernst Moritz Arndt-Museums ist am 14. März, dem Gedächtnistage der Erhebung Preußens, in Bonn ein Verein ins Leben gerufen worden. Das Museum soll im Bonner Wohnhause des Freiheitsdichters eingerichtet werden. Von dem Museum aus soll überall da, wo Deutsche wohnen, Arndt'scher Geist gepflegt werden durch Verbreitung Arndt'scher Schriften, sowie durch wiederkehrende literarische, volkstümliche und ähnliche Veranstaltungen. Es ist dem Verein in Aussicht gestellt, daß die Gründung des Museums durch eine Beihilfe des Kaisers gefördert wird.

Über das Rücktrittsrecht des Verfassers vom Verlagsvertrage. — Zwischen einem Verleger und einem Ingenieur war ein Verlagsvertrag geschlossen worden, durch den der erstere das Verlagsrecht eines Werkes erwarb. § 4 des Vertrages bestimmte, daß der Verleger dem Beklagten von der bevorstehenden Notwendigkeit einer neuen Auflage mindestens 4—6 Monate vorher Kenntnis zu geben und daß der Verfasser etwa notwendig werdende Änderungen bzw. Neubearbeitungen für dieselbe so zeitig zu liefern habe, daß der Verleger in der Lage sei, ein Fehlen des Buches zu vermeiden.

Dementsprechend hatte der Verleger den Ingenieur wiederholt zur Neubearbeitung des Buches aufgefordert, der letztere aber nicht nachkam.

Die Verlagshandlung N. erhob deshalb beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg Klage mit dem Antrag, den beklagten Verfasser zu verurteilen, ihr das Manuskript, das die Änderungen bzw. die Neubearbeitungen für die 2. Auflage seines bei ihr erschienenen Werkes A. enthält, zu liefern.

Der Beklagte machte geltend, daß er von seinem Verlagsvertrage mit dem Kläger zurücktrete, da dieser sich der positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht habe. Der Kläger habe nämlich ein Werk ungefähr gleichen Inhalts, in Verlag genommen und dasselbe in diesem Jahre erscheinen lassen. Durch die Aufnahme eines solchen Konkurrenzwerkes müsse der Absatz seines Buches unbedingt leiden. Hiernach bestehe für ihn keine Verpflichtung mehr zur Ablieferung einer neuen Auflage. Sollte indessen eine positive Vertragsverletzung auf Seiten des Klägers nicht für vorliegend erachtet werden, so mache er noch darauf aufmerksam, daß er durch das eigene Verhalten des Gegners die neue Auflage nicht fertigstellen konnte. Zwischen den Parteien sei nämlich bis zum Monat Februar 1912 darüber korrespondiert worden, ob er in das Buch einen Teil über die neuen ... einfügen und alsdann das Buch in zwei Bänden neu bearbeiten solle. Der Kläger habe sich anfänglich hiermit einverstanden erklärt, dann aber sein Einverständnis zurückgenommen, zuletzt durch Schreiben vom 6. März 1912. Da er das Buch bereits in dem größeren Umfange begonnen, so habe er nach dem 6. März alles wieder umarbeiten müssen, und sei ihm infolgedessen die Fertigstellung der neuen Auflage bis jetzt nicht möglich gewesen.

Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegengetreten und überreichte die mit dem Beklagten geführte Korrespondenz.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt des Klägers und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Es bezeichnete den Anspruch des Klägers als auf § 4 des Verlagsvertrages gestützt und als schlüssig. Die vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen könnten nicht durchgreifen.

Zunächst könne in der Tatsache, daß der Kläger neuerdings ein Werk ähnlichen Inhalts wie dasjenige des Beklagten in seinen Verlag aufgenommen habe, eine positive Vertragsverletzung nicht erblickt werden. (Kohler, Verlagsrecht, 1907, § 53, S. 310.) Mit Recht weise der Kläger darauf hin, daß, wenn die Ansicht des Beklagten richtig wäre, Spezial-Fach-Unternehmungen überhaupt nicht existieren könnten. Offenbar habe auch der Gesetzgeber die Aufnahme von Konkurrenzwerken in demselben Verlage unbeschränkt zulassen wollen, andernfalls wäre wohl im § 14 a. a. O., der von den Pflichten des Verlegers handelt, eine entgegenstehende Bestimmung aufgenommen worden. Die Rücktrittserklärung des Beklagten vom Verlage entbehre somit des Rechtsgrundes, sei also unwirksam.

Der weitere Einwand des Beklagten, daß allein durch das Verhalten des Klägers die Fertigstellung der neuen Auflage verzögert sei, sei durch die überreichte Korrespondenz widerlegt worden. Eine Berufung ist gegen das Urteil nicht eingelegt worden. H. W.

Internationale Städte-Ausstellung Lyon 1914. — Die vom Magistrat der Stadt Lyon organisierte »Internationale Städte-Ausstellung« wird, wie die »Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie« im Anschluß an frühere Informationen bekannt gibt, vom 1. Mai bis 1. November 1914 stattfinden und mit einer »Exposition Lyonnaise des Industries Locales« sowie einer »Exposition Coloniale Française« verbunden sein. Während der Ausstellung sollen verschiedene Kongresse, Konferenzen und Vorträge über alle Fragen des Städtewesens abgehalten werden, außerdem ist eine »Kunstausstellung« in Aussicht genommen, auch sind sportliche und andere Wettbewerbe sowie festliche Veranstaltungen als besondere Attraktionen geplant. Ein Anmeldetermin für die ausländischen Aussteller soll erst noch festgesetzt werden. Die Ausstellungsdrukachen können in der Geschäftsstelle der Ständigen Ausstellungskommission (Berlin NW., Moonstraße 1) eingesehen werden.